

An:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1  
A-4021 Linz

Linz, am 24.02.2025

Per E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

**Betreff: Stellungnahme des Naturschutzbundes Oberösterreich zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten (Oö. Federwildmanagementverordnung 2025 - Oö. FMVO 2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben von 27.01.2025 (LFW-2024-98039/69-Eb) wurde dem Naturschutzbund Oberösterreich vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Entwurf einer Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten (Oö. Federwildmanagementverordnung 2025 – Oö. FMVO 2025) übermittelt.

**Der Naturschutzbund Oberösterreich (ZVR-Zahl 693813207) bezieht als anerkannte Umweltorganisation innerhalb der Begutachtungsfrist zum Entwurf wie folgt Stellung:**

Einzuhalten sind als rechtliche Grundlagen nicht nur die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Vogelschutzrichtlinie, sondern auch die Aarhus-Konvention: Nach der Aarhus-Konvention steht anerkannten Umweltorganisationen eine Parteistellung bei Vorhaben mit Einflüssen auf die Umwelt zu und sie können gegen die daraus resultierenden Entscheidungen Beschwerden erheben. Als Verordnung wird der Öffentlichkeit oder Umweltschutzorganisationen allerdings kein Widerspruch- oder Klagerecht eingeräumt. Daher steht diese Verordnung im Widerspruch mit Artikel 9 der Aarhus-Konvention, zu dessen Einhaltung sich Österreich mit seiner Ratifizierung 2005 völkerrechtlich verpflichtet hat.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Verordnung werden auf Seite 1 Ziele beschrieben, die mit dieser Verordnung erreicht werden sollen:

*„Mit der Verordnung soll einerseits für Auer- und Birkwild eine selektive und unter streng überwachten Bedingungen geringfügige letale Entnahme ermöglicht werden, welche auch dem Schutz der wildlebenden Bestände sowie der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensräume dienen soll. Andererseits soll eine Regulierung sogenannter „Schaden verursachender Federwildarten“, nämlich von Graugans, Graureiher, Höckerschwan und Ringeltaube ermöglicht werden, um erhebliche Schäden an bestimmten Schutzgütern abzuwenden.“*

Das Ziel betreffend Auer- und Birkwild, durch eine letale Entnahme von Individuen einen Beitrag zum Schutz der wildlebenden Bestände zu erreichen, ist ein klarer Widerspruch in sich. Genauso wenig ist nachvollziehbar, wie die Entnahme der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensräume dienen soll.

Bei „Schaden stiftenden Federwildarten“ wird zwar in weiterer Folge ausgeführt, dass als Maßnahmen nicht nur Eingriffe in die Population anzusehen sind, sondern auch Vergrämung, Erhaltung / Verbesserung des Lebensraumes, im Detail bleiben in der Verordnung die Kriterien, die festlegen, ab wann in die Population eingegriffen werden kann, viel zu vage und entsprechen dadurch nicht den rechtlichen Vorgaben.

### **Ad § 5 Ausnahmen von der Schonzeit für Auer- und Birkwild**

Der Naturschutzbund Oberösterreich lehnt jede weitere Bejagung des Auerhuhns und Birkhuhns in Oberösterreich aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen ab: Es gibt keine wissenschaftliche Begründung, in welcher Form die Ermöglichung geringfügiger letaler Entnahme *„auch dem Schutz der wildlebenden Bestände sowie der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensräume dienen soll“* bzw. kann.

Vor allem das Festhalten an der Frühjahrsbejagung auf Auer- und Birkhuhn, welche weder zeitgemäß noch aus rechtlicher wie fachlicher Sicht in irgendeiner Form rechtfertigbar ist, ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass nicht der Schutz und Erhalt der beiden Raufußhuhn-Arten im Vordergrund dieser Ausnahmen der Schonzeitverordnung stehen, sondern an einer Tradition festgehalten werden soll, obwohl die aktuelle Bestandessituation des Auerhuhns, aber auch des Birkhuhns eindeutig dagegensprechen.

### **Daten zur aktuellen Einschätzung der Bestandessituation:**

#### **Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)**

**Das Auerhuhn ist in der Vogelschutzrichtlinie der EU im Anhang I, II-2, III-2 angeführt.**

**Rote Liste Vögel Österreich 2017: NT** (near threatened, Vorwarnstufe, Bestand rückläufig)

**Rote Liste Vögel Oberösterreich 2020: VU** (vulnerable, gefährdet); mäßig häufiger Brutvogel; gegenläufiger Trend im Vergleich zum Birkhuhn: zusätzlich zum hohen Störungsdruck liegen die Schwerpunktorkommen in der forstwirtschaftlich produktivsten Stufe. Bereits wirksame Risikofaktoren als Folge des Klimawandels sind erhebliche Habitatverluste an großflächigen montanen und subalpinen Fichtenwäldern, bedingt durch Stürme und nachfolgende Borkenkäferkalamitäten.

**Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 – 2018:** Aktuell wird die Population in Österreich auf 6.680-10.000 Hahnen geschätzt. Langjährige Untersuchungen auf großer Fläche fehlen in Oberösterreich. Der landesweite Bestand wird aktuell auf **350-400 Hahnen** geschätzt. Der jährliche Bruterfolg des Auerhuhns wird ganz wesentlich von der Frühjahrswitterung bestimmt: Nasskalte Perioden während der frühen Führungszeit bewirken den fast völligen Ausfall des Nachwuchses. Massive Einbrüche bei den Auerhuhnbeständen nach Sturmereignissen Anfang der 2000er Jahre sind lokal für das Innere Salzkammergut belegt.

**Gesamtbestand Österreich:** 10.000 – 12.5000

### **Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)**

**Das Birkhuhn ist in der Vogelschutzrichtlinie der EU im Anhang I, II-2, SPEC 3 angeführt.**

**Rote Liste Vögel Österreich 2017:** NT (near threatened, Vorwarnstufe, Bestand rückläufig)

**Rote Liste Vögel Oberösterreich 2020:** NT (near threatened, Vorwarnstufe); mäßig häufiger Brutvogel; Vor dem Betrachtungszeitraum zu dieser Roten Liste hatte das Birkhuhn außeralpin enorme Arealeinbußen zu verzeichnen, die letzten Vorkommen in der Böhmisches Masse sind knapp nach der Jahrtausendwende erloschen. Die alpinen Vorkommen erscheinen durch die Lage des Habitats oberhalb der forstlich bedeutenden Waldstufe relativ gesichert. **Die starke negative anthropogene Beeinträchtigung (Tourismus, Jagd) hätte eine Einstufung in NT bewirkt.** Durch aktuelle Bestandszunahmen und leichte Ausbreitungstendenzen im Alpenraum infolge des erhöhten Lebensraumangebotes durch große Windwurfflächen inklusive einer Besiedelung tieferer Lagen (etwa im Salzkammergut) wurde das Birkhuhn auf LC abgestuft.

**Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 – 2018:** Der Gesamtbestand des Birkhuhns wird für Oberösterreich auf 500-700 territoriale Hähne geschätzt. Bei einer landesweiten Birkhuhn-Zählung im Jahr 2017 wurden von der Jägerschaft 742 Hähne gezählt (Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Land Oberösterreich). Die im Vergleich zum letzten oberösterreichischen Brutvogelatlas (200-300 Hähne) deutlich höhere Zahl begründet sich auf einen besseren Wissensstand und bedeutet keine Zunahme. Die Balzgruppengröße betrug maximal sieben Hähne (Haller Mauern). Die meisten Balzplätze sind allerdings von einzelnen oder wenigen Hähnen besetzt (Nationalpark Kalkalpen 1,4 Hähne/ Balzplatz). Siedlungsdichteangaben liegen nur für zwei alpine Schutzgebiete vor (Dachstein und Nationalpark Kalkalpen). **Die Entwicklungen der Bestände sind auch hier unbekannt, ein professionelles Monitoring wünschenswert.** Im Sengengebirge wurde eine mittlere Dichte von 0,67 Hähne /km<sup>2</sup> ermittelt, in gut besiedelten Teilgebieten waren es 1,6 bis 3 Hähne/km<sup>2</sup>. Bei Simultanzählungen balzender Hähne mit 13-14 Personen auf einer ca. 12 km<sup>2</sup> großen Probefläche am Dachstein wurden 30-35 Hähne gezählt 3,5. Bei gut 10 km<sup>2</sup> geeigneten Habitatflächen resultiert eine durchschnittliche Dichte von 2,8-3,2 Hähne/km<sup>2</sup>. Daraus wird ein Bestand von etwa 150 Hähnen für das Europaschutzgebiet hochgerechnet 3,5. Im Schweizer Tessin wurden bei starken Fluktuationen 4 auf neun Probeflächen (2,9-10,8 km<sup>2</sup>) durchschnittliche Siedlungsdichten von 3,9 Hähne/km<sup>2</sup> ermittelt. Besonders hohe Siedlungsdichten wurden in unbejagten Gebieten mit günstigen Habitatbedingungen gefunden.

**Gesamtbestand Österreich:** 22.000-32.000

**Fazit:** Im Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen die Republik Österreich, wurde die in den österreichischen Bundesländern bislang angewandte Jagdpraxis die beiden Raufußhuhn-Arten betreffend (Frühjahrsbejagung), als nicht der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden kurz „Vogelschutzrichtlinie“ genannt) entsprechend angesehen.

Im Konkreten wurde bemängelt, dass eine Abweichung von Artikel 7 Absatz 4 (Bejagung in der Brut- und Aufzuchtzeit) stattgefunden hat, ohne dass die Ausnahmetatbestände von Artikel 9 erfüllt wurden. Daher wurde das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie beauftragt zu überprüfen, ob in Österreich eine Bejagung von Auerhuhn und Birkhuhn mit den Schutzziele der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist, ob die Bestimmungen des Artikel 9 der Richtlinie zur Anwendung kommen können und welche Voraussetzungen gegebenenfalls dafür erforderlich sind<sup>1</sup>.

In der Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie wird ausgeführt, unter welchen Rahmenbedingungen eine „nachhaltige“ Bejagung des Auer- und Birkwildes in Österreich weiterhin stattfinden kann. Dabei wird zunächst auf die Ausführungen im Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, Absatz (1) Bezug genommen: *„Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, können die Mitgliedstaaten von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen um z.B. c) unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.“*

Unter den Begriff „streng überwachte Bedingungen“ fällt das Thema Monitoring. Dazu heißt es in der Studie weiter auf den Seiten 35 und 36: *„Um den Anforderungen der Arterhaltung gerecht zu werden, muss in Österreich eine regelmäßige Erhebung des Bestandes der Auerhuhn- und Birkhuhnpopulationen sowie deren Lebensräume durchgeführt werden. In stark fragmentierter Landschaft können gute Habitate als kleinräumige, getrennte Bereiche vorkommen. Für Populationen kann die Verbindung zwischen diesen Kleinlebensräumen besondere Bedeutung für Immigration und Neubesiedelung haben (Hanski 1999). Segelbacher & Storch (2002) vermuten, dass die Alpenpopulation von Auerhühnern als Metapopulation vorliegt und für deren Aufrechterhaltung die Verbindung durch Trittsteinvorkommen wichtig ist. Es ist für ein Auer- und Birkhuhnmanagement in Österreich daher von Bedeutung, Rand- und Kerngebiete der Populationen zu erkennen und der Verinselung von Populationen vorzubeugen, weshalb ein möglichst regelmäßiges und vor allem flächendeckendes Monitoring nötig wird. Direktbeobachtungen am Balzplatz und das Sammeln indirekter Nachweise (Losung, Federn) sind die üblichen Methoden Raufußhuhnbestände zu erfassen.“*

**Ein derartiges Monitoring als Voraussetzung für allfällige Entnahmen liegt in Oberösterreich in der Form jedenfalls nicht vor.** Die Erhebungen balzender Hähne am Balzplatz durch die Jägerschaft können bestenfalls als Ansatz gesehen werden. Die Nachvollziehbarkeit wird auch in der Studie von Wildauer in Frage gestellt: *„Grundlage für die Erstellung der Abschusspläne sind Bestandeszählungen durch die Jägerschaft. Hierbei sind einerseits überhöhte Angaben denkbar, um Abschussbescheide für Auerhähne zu erhalten (Gritsch 2002).“* Ein Monitoring durch das Sammeln indirekter Nachweise (Kot, Federn) und eine dadurch möglich genetische Auswertung fehlen genauso wie der für die Populationsentwicklung insgesamt entscheidende jährliche Aufzuchterfolg oder entsprechende spezifische Erhebungen der Auerhuhnlebensräume. **Die im § 5 „Ausnahmen der Schonzeit für das Auer- und Birkwild“ des Verordnungsentwurfs (Oö FMVO 2025) definierten Rahmenbedingungen werden dementsprechend aktuell nicht erfüllt.**

---

<sup>1</sup> Wildauer, L.; Schreiber, B.; Reimoser, F. 2008: EU-Vogelschutzrichtlinie - Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) – Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Wien, Veterinärmedizinische Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie

Auch in der Studie von Wildauer auf Seite 15 ist angemerkt: „**Ergebnisse landesweiter Erhebungen liegen nicht vor.** Für den Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen (rund 20.000 ha) gab es zwischen 2000 und 2002 eine detaillierte und flächendeckende Erhebung zur Situation der Raufußhühner. Bis zur Gründung des Nationalparks (1997) erfolgte die übliche Bejagung der Hähne (Steiner et al. 2007). Es wurde eine starke Abnahme der Bestände in den letzten 20 Jahren in Teilgebieten festgestellt. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse ist aufgrund der gewählten Methodik und vor allem den großflächigen Erhebungen als höher einzustufen als bei anderen Studien.“<sup>2</sup>

Im „Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013-2018“, herausgegeben vom Oö Landesmuseum im Jahr 2020 ist im Kapitel Auerhuhn (S. 158 ff) ausgeführt: „Aktuell wird die Population in Österreich auf 6.680 - 10.000 Hahnen geschätzt. Langjährige Untersuchungen auf großer Fläche fehlen in Oberösterreich, im Nationalpark Kalkalpen und Umgebung konnte in Kerngebieten eine Dichte von 12-14 balzenden Hähnen auf 10 km<sup>2</sup> festgestellt werden. Der landesweite Bestand wird aktuell auf 350-400 Hahnen geschätzt. Der jährliche Bruterfolg des Auerhuhns wird ganz wesentlich von der Frühjahrswitterung bestimmt: Nasskalte Perioden während der frühen Führungszeit bewirken den fast völligen Ausfall des Nachwuchses. Massive Einbrüche bei den Auerhuhnbeständen nach Sturmereignissen Anfang der 2000er Jahre sind lokal für das Innere Salzkammergut belegt.“

Der Befund auf Seite 15 der Erläuterungen ist daher in dieser Form nicht zulässig: „Im Bundesland Oberösterreich werden zur Beurteilung der Bestandsentwicklung seit Jahren Bestandszahlen aus den oberösterreichischen Bezirken Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land und Vöcklabruck seitens der Jagdausübungsberechtigten erhoben. Ein Vergleich dieser Jahre zeigt, dass die Bestände in Oberösterreich - und dies trotz einer Bejagung nicht dominanter, junger Hahnen - günstig und weitgehend stabil sind.“<sup>3</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass gerade die Verbreitung in Oberösterreich auch auf die Gefahr der Verinselung einzelner Teilpopulationen hinweist, die aber in keiner Weise thematisiert wird bzw. in weiterer Folge als Kriterium für die Entnahme allfälliger Tiere herangezogen wird.

Als Argument für die bisher praktizierte Vorgangsweise dient auch der Hinweis auf die Habitatpflege durch die Jägerschaft für das Auerhuhn. Im § 5 Zif. 3 des Verordnungsentwurfs (Oö FMVO 2025) heißt es diesbezüglich: „Zudem haben sie im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die allenfalls erforderlichen Lebensraumhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen zu treffen. Der Oö. Landesjagdverband hat unter Mitwirkung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten einen jährlichen Bericht über die Bestands- und Lebensraumsituation zu erstellen und diesen der Landesregierung bis spätestens 15. November zu übermitteln.“

**Es fehlt jedoch eine Klarstellung sowohl bezüglich der Anforderungen an den Bericht als auch an Kriterien, die für die Beurteilung des Lebensraumqualität heranzuziehen sind und die Maßnahmen, die als lebensraumverbessernd angesehen werden können.**

---

<sup>2</sup> Wildauer, L.; Schreiber, B.; Reimoser, F. 2008: EU-Vogelschutzrichtlinie - Auerhuhn (Tetrao urogallus) Birkhuhn (Tetrao tetrix) – Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Wien, Veterinärmedizinische Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie

<sup>3</sup> ERLÄUTERUNGEN zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Federwildarten (Oö. Federwildmanagementverordnung 2025 - Oö. FMVO 2025)

Darüber hinaus gibt es keinen Hinweis, wie bezüglich notwendiger lebensraumverbessernder Maßnahmen dort vorzugehen ist, wo die Jägerschaft keinen Einfluss auf die Durchführung derartiger Maßnahmen hat, was die Mehrzahl der Fälle betreffen dürfte.

Der Zoologe Wolfgang Scherzinger, der viele Jahre im Nationalpark Bayerischer Wald Forschungsarbeiten zu Raufußhühnern und Eulen betrieben hat, sieht aktuell das Auerhuhn als eine europaweit gefährdete Art, mit markantem Rückgang im Tiefland, in den Mittelgebirgen, in den Voralpen sowie an den Randbereichen der Schwerpunktorkommen im Alpenraum. Er kommt daher zum Schluss: **„Die Jagd auf Birk- und Auerhuhn ist ein nicht zu rechtfertigender Anachronismus! Es gibt keine sachlichen Argumente für die Bejagung der heimischen Raufußhühner. Weder bedürfen sie einer Bestandsregulierung noch einer individuellen Selektion.“** (persönliche Mitteilung W. Scherzinger, 25.4.2023).

**Der Naturschutzbund Oberösterreich fordert daher, auch unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Roten Liste der Vögel Oberösterreichs aus dem Jahr 2020, einen Stopp der Jagd vorrangig auf Auerhahn, aber auch Birkhahn in Oberösterreich und als nächsten Schritt die Etablierung eines fachlich fundierten Monitorings sowie Klarstellungen bezüglich allfällig notwendiger lebensraumverbessernder Maßnahmen und rasche Umsetzung dieser Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen.**

#### **Ad § 6 Ausnahmen von der Schonzeit für Graugans und Höckerschwan**

Nachweis durchgeführter, erfolgloser Vergrämungsmaßnahmen: Bei Graugans und Höckerschwan sieht der Verordnungsentwurf vor, dass letale Entnahmen nur dann vorgenommen werden dürfen, *„wenn Vergrämungsmaßnahmen erfolglos bzw. tatsächlich unmöglich und diese für die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) oder der Tierhaltung erforderlich sind und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“*. Es fehlt hier allerdings die Dokumentationspflicht an die Behörde, in welcher Form und Intensität die Vergrämungsversuche durchgeführt wurden.

Erheblicher Schaden: Gemäß dem Verordnungsentwurf ist von einem erheblichen Schaden (Abs. 1 Z 2 lit a) auszugehen, wenn *„sich auf je einem ha landwirtschaftlicher Kulturfläche (§ 2 Z 2) mindestens drei Graugänse bzw. drei Höckerschwäne, insgesamt jedoch mindestens sechs Graugänse bzw. sechs Höckerschwäne (kritische Gruppengröße) auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (§ 2 Z 2), über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten ...“*. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Herleitung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens rein über die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Tieren über einen bestimmten Zeitraum in keiner Weise nachvollziehbar ist. Es fehlt also zum einen eine klare Definition eines erheblichen Schadens als auch ein klarer und nachvollziehbarer Nachweis anhand von Fotobelegen, dass tatsächlich erheblicher Schaden an den landwirtschaftlichen Kulturen entstanden ist bzw. ein agrarfachliches Gutachten.

Der Naturschutzbund fordert daher einer Dokumentationspflicht der durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen sowie des erheblichen Schadens an den landwirtschaftlichen Kulturen gegenüber der Behörde.

Zudem wird gefordert, die Ausnahmen von der Schonzeit für Graugans und Höckerschwan im Sinne der Aarhus-Konvention weiterhin als Bescheide zu regeln, um der Öffentlichkeit und den Umweltorganisationen das ihnen zustehende Beschwerderecht einzuräumen.

## **Ad § 7 Ausnahmen von der Schonzeit für Graureiher**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die letale Entnahme des laut Oö. Jagdverordnung 2024 ganzjährig geschonten Graureiher unter anderem nur dann zulässig sind, wenn „*wenn Vergrämungsmaßnahmen erfolglos bzw. tatsächlich unmöglich und diese für die Abwendung erheblicher Schäden an Teichanlagen (§ 2 Z 3) oder Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (§ 2 Z 4) erforderlich sind und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt*“.

### **Daten zur aktuellen Einschätzung der Bestandessituation:**

#### **Graureiher (*Ardea cinerea*)**

**Rote Liste Vögel Österreich 2017: NT** (near threatened, Vorwarnstufe)

**Rote Liste Vögel Oberösterreich 2020: VU** (vulnerable gefährdet), seltener Brutvogel, Seit Ende der 1990er Jahre sind die Bestände des Graureihers um mehr als 50 % eingebrochen. Aufgrund des Rückganges, des **sehr hohen anthropogenen Gefährdungspotenzials** und der abnehmenden Chancen auf Zuwanderung aus den Nachbarländern hätte die Einstufung EN betragen. Diese erschien uns allerdings als zu pessimistisch, es erfolgte daher die endgültige Einstufung in VU.

**Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 – 2018:** Der oberösterreichische Graureiherbestand wird seit 2004 im Rahmen eines bundesländerübergreifenden Monitorings alljährlich erhoben 7,8 und beträgt (unter Berücksichtigung methodischer Schwierigkeiten bei der Erfassung einiger Standorte in Fichtenwäldern und der Kolonie in der Reichersberger Au) für 2013 108-114 Bp., für 2014 135-139 Bp., für 2015 150-251 Bp., für 2016 132-133 Bp., für 2017 87-89 Bp. und für 2018 70-73 Bp.

Vergleicht man die beiden Kartierungsperioden 1997-2001 und 2013-2018, zeigt sich die Stabilität der größeren Kolonien entlang der Donau und in der Reichersberger Au, die damit zumindest seit Mitte der 1990er Jahre durchgehend besetzt sind. Hingegen sind alle damals aus dem Mühlviertel und dem Salzbachtal bekannten Vorkommen „erloschen“, ebenso die Innviertler Standorte bei Zell am Pettenfirst, Manning, Ungenach und Andrichsfurt – in keinem dieser Fälle wurde eine spätere Ansiedlung in unmittelbarer Nähe bekannt. Das übrige Alpenvorland ist geprägt vom Wechselspiel zwischen der Aufgabe (oft nur wenige Jahre genutzter) Standorte und der Neugründung von Kleinkolonien – nur sechs der derzeit hier bekannten Brutplätze waren auch schon 1997-2001 besetzt.

**Die Hauptgefährdungsursache des Graureihers ist die direkte menschliche Verfolgung – in Oberösterreich unterliegt der „Graue Reiher (Fischreiher)“ dem Jagdrecht und gilt als jagdbare, aber ganzjährig geschonte Wildart.** Den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden wird aber auf Grundlage des §49 Abs. 1 des OÖ Jagdgesetzes ermöglicht, Zwangsabschüsse anzuordnen, die im Zeitraum 1.10.–31.1. durchzuführen sind – antragsberechtigt sind jene Fischereiberechtigten, die mit ihrem Fischwasser im Fischereibuch des jeweiligen Verwaltungsbezirkes eingetragen sind. Die (offizielle) Statistik weist für das Jagdjahr 2013/14 166 Abschüsse aus, 2014/15 waren es 157, 2015/16 165, 2016/17 177, 2017/18 19 und 2018/19 20, gesamt also 6949 (sowie H. Mülleder resp. M. Kopecky in litt.). **Weitere, daher illegale Abschüsse, wurden nicht an die Behörden gemeldet.** Anthropogene Störungen im unmittelbaren Koloniebereich (Abschuss, Forstarbeiten zur Brutzeit, Wegebau und Freizeitnutzung) führten auch in Oberösterreich in der Vergangenheit mehrfach zur Aufgabe/Verlagerung bekannter Standorte und betreffen auch die daraus entstandenen Splitter- und Kleinkolonien. Bei derart negativem Bestandstrend ist eine völlige Schonung des Graureihers zu fordern, die (zwar stark reduzierten) Zwangsabschüsse sind einzustellen und ein wirksamer Schutz der Brutkolonien vor Störungen aller Art zwischen Februar und Ende Juli ist sicherzustellen.

**Oberösterreich: 70-150 (2013-2018)**

**Österreich: 1.150-1.250**

Laut Rote Liste Vögel Oberösterreich 2020 gilt der Graureiher als gefährdet (VU) und mit einem Bestand von 70-150 Brutpaaren als seltener Brutvogel. Als Hauptgefährdungsursache des Graureihers wird im Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 – 2018 die direkte menschliche Verfolgung angegeben.

Wie in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf dargelegt, ist das übergeordnete Ziel der Vogelschutzrichtlinie die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Vogelpopulationen.

§ 4 Entnahmekontingent (1) besagt: „*Letale Entnahmen sind auf die örtlichen Bestände (Gesamtpopulation) abzustimmen, damit die Population der genannten Federwildarten trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.*“

Auch wenn laut Zählenden eine leichte Erholung der Bestände (2022: 149 – 156 Brutpaare, 2023: 134 - 141 Brutpaare, 2024: 173 - 178 Brutpaare) erkennbar ist, befindet sich der Graureiher laut Einschätzung von BirdLife Österreich nach wie vor in keinem günstigen Erhaltungszustand.

Sämtliche Vergrämungsmaßnahmen und letale Entnahmen müssen daher so erfolgen, dass der günstige Erhaltungszustand zumindest mittelfristig erreicht werden kann.

Eine Bejagung des Graureihers ist laut Vogelschutzrichtlinie zudem nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 erfüllt werden.

Art. 9 fordert drei Bedingungen, um Abweichungen von den Art. 5 bis 8 rechtfertigen zu können (siehe auch Erläuterungen zum Verordnungsentwurf): Erste Bedingung ist der Nachweis, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Zweite Bedingung ist der Nachweis eines der im Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a, b und c genannten Grundes. Dritte Bedingung ist die Einhaltung genauer formeller Bedingungen gemäß Art. 9 Abs. 2.

Zur 1. Bedingung „Nachweis, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“: Zwar werden in den Erläuterungen Schutzvorkehrungen (etwa Abwehrzäune, Überspannungen, Abdeckungen oder Zäunungen) genannt, im Verordnungsentwurf werden diese Schutzvorkehrungen als mögliche andere zufriedenstellende Lösung nicht erwähnt bzw. eine Nachweispflicht, dass Schutzvorkehrungen durchgeführt und dokumentiert wurden, nicht gefordert. Auch eine Dokumentationspflicht an die Behörde, in welcher Form und Intensität die Vergrämungsversuche durchgeführt wurden, fehlt.

Zur 2. Bedingung: „Weiters können Abweichungen zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, **Fischereigebieten und Gewässern** (3. Grund) zulässig sein. Mit der Regulierung von „Schaden verursachenden Vögeln“ soll einerseits wirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen werden, andererseits sollen auch Schäden abgewendet werden, die mit *großer Wahrscheinlichkeit* eintreten würden, wenn Maßnahmen unterbleiben würden. Schäden durch Vögel entstehen durch Nahrungssuche (Kulturen oder Gewässer), Zerstörung (Kulturen) und Verschmutzung (Kulturen, Wasser). **Der betreffende Schaden muss dabei schwerwiegend sein.**“

Im Verordnungsentwurf fehlt die Definition und Nachweispflicht des „schwerwiegenden Schadens“.

Zudem gilt als weitere Grund für Abweichungen der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt (4. Grund), wobei sich dieser Schutz primär auf die Erhaltung der Bestände seltener oder gefährdeter Arten zu beziehen hat. Die letale Entnahme an Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion (§ 2 Z 4) darf daher nur erfolgen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Hier fehlen genaue Definition der anderen zufriedenstellenden Lösung, wie zum Beispiel auch das Verbot des Besatzes von gebietsfremden, nicht-heimischer Fischarten wie der Regenbogenforelle in diese Gewässerstrecken.

#### **Fazit:**

**Der Graureiher befindet sich in keinem günstigen Erhaltungszustand und wird in der Rote Liste Vögel Oberösterreich 2020 als VU (vulnerable/ gefährdet) gelistet. Die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes muss daher oberste Priorität haben, die letalen Entnahme dürfen nur in Einzelfällen und ausnahmsweisen als „ultima ratio“ erfolgen – und nur dann, wenn anderen zufriedenstellenden Lösung wie dokumentierte Schutzvorkehrungen und Vergrämuungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind sowie ein schwerwiegender Schaden nachgewiesen werden konnte.**

**Zudem fordert der Naturschutzbund, die Ausnahmen von der Schonzeit für den Graureiher im Sinne der Aarhus-Konvention weiterhin im Rahmen von Bescheiden zu regeln, einerseits damit die Behörde jeden Einzelfall genau prüfen kann und andererseits, um der Öffentlichkeit und den Umweltorganisationen das ihnen zustehende Beschwerderecht einzuräumen.**

#### **Ad § 8 Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben**

Nachweis durchgeführter, erfolgloser Vergrämuungsmaßnahmen: Wie bei Graugans und Höckerschwan sieht der Verordnungsentwurf für die Ausnahmeregelungen von der Schonzeit für Ringeltauben vor, dass letale Entnahmen nur dann vorgenommen werden dürfen, *„wenn Vergrämuungsmaßnahmen erfolglos bzw. tatsächlich unmöglich und diese für die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (§ 2 Z 2) und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“*. Auch hier fehlt allerdings die Dokumentationspflicht an die Behörde, in welcher Form und Intensität die Vergrämuungsversuche durchgeführt wurden.

Erheblicher Schaden: Gemäß dem Verordnungsentwurf ist von einem erheblichen Schaden (Abs. 1 Z 2 lit a) auszugehen, wenn *„sich auf je einem ha landwirtschaftlicher Kulturfläche (§ 2 Z 2) mindestens 10 Ringeltauben, insgesamt jedoch mindestens 20 Ringeltauben (kritische Gruppengröße) auf der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche (§ 2 Z 2), über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen, nachweislich aufhalten“*. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Herleitung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens rein über die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Tieren über einen bestimmten Zeitraum in keiner Weise nachvollziehbar ist. Es fehlt also zum einen eine klare Definition eines erheblichen Schadens als auch ein klarer und nachvollziehbarer Nachweis anhand von Fotobelegen, dass tatsächlich erheblicher Schaden an den landwirtschaftlichen Kulturen entstanden ist bzw. ein agrarfachliches Gutachten.

Der Naturschutzbund fordert daher einer Dokumentationspflicht der durchgeführten Vergrämuungsmaßnahmen sowie des erheblichen Schadens an den landwirtschaftlichen Kulturen gegenüber der Behörde.

Zudem wird gefordert, die Ausnahmen von der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne der Aarhus-Konvention weiterhin als Bescheide zu regeln, um der Öffentlichkeit und den Umweltorganisationen das ihnen zustehende Beschwerderecht einzuräumen.

Für den Naturschutzbund Oberösterreich



Julia Kropfberger  
Obfrau



Dipl.-Ing. Bernhard Schön  
Fachbeirat für Natur- und Artenschutz